ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zum Bebauungsplan Nr. 43 "Sportlerheim Rödingen"



Landgemeinde Titz – Ortslage Rödingen

Novemeber 2021

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss



IMPRESSUM

Auftraggeber:

Landgemeinde Titz Landstraße 4

52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 - 97 31 80 F 02431 - 97 31 820 E info@vdh.com W www.vdh.com

i.A. M.Sc Sebastian Schütt

i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-069



INHALT

1	BEZ	IRKSREG	GIERUNGUNG ARNSBERG	1
	1.1	Mit So	chreiben vom 15.01.2021	1
		1.1.1	Bergbau	1
		1.1.2	Grundwasser	1
		1.1.3	Weitere Beteiligung	2
2	BEZ	IRKSREG	GIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33	2
	2.1	Mit So	chreiben vom 27.01.2021	2
		2.1.1	Keine Bedenken	2
	2.2	Mit So	chreiben vom 15.07.2021	3
		2.2.1	Keine Bedenken	3
3	BEZ	IRKSREG	GIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54	3
	3.1	Mit So	chreiben vom 09.08.2021	3
		3.1.1	Keine Bedenken	3
4	BUN	DESAMT	T FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BU	NDESWEHR 3
	4.1	Mit So	chreiben vom 13.01.2021	3
		4.1.1	Keine Bedenken	3
	4.2	Mit So	chreiben vom 08.07.2021	4
		4.2.1	Keine Bedenken	4
5	DEU	TSCHE 1	TELEKOM TECHNIK GMBH	4
	5.1	Mit So	chreiben vom 08.07.2021	4
		5.1.1	Richtfunk	4
		5.1.2	Anlage 1	6
6	DEU	TSCHE F	FLUGSICHERUNG (DFS)	7
	6.1	Mit So	chreiben vom 21.07.2021	7
		6.1.1	Keine Bedenken	7
7	ERF"	TVERBA	ND	7
	7.1	Mit So	chreiben vom 09.02.2021	7
		7.1.1	Flurnahe Grundwasserstände	7
		7.1.2	Finkelbach	8
		7.1.3	Anhang 1	10
		7.1.4	Anhang 2	11



	7.2	Mit Schreiben vom 10.02.2021	11
		7.2.1 Zusatz	11
	7.3	Mit Schreiben vom 18.08.2021	12
		7.3.1 Verweis auf vorige Stellungnahme	12
8	ERIC	CSSON SERVICES GMBH	12
	8.1	Mit Schreiben vom 08.07.2021	12
		8.1.1 Keine Bedenken	12
9	GEM	IEINDE NIEDERZIER	13
	9.1	Mit Schreiben vom 01.02.2021	13
		9.1.1 Keine Bedenken	13
	9.2	Mit Schreiben vom 21.07.2021	13
		9.2.1 Keine Bedenken	13
10	GEM	IEINDE TITZ WASSERWERK	13
	10.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021	13
		10.1.1 Keine Bedenken	13
	10.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021	14
		10.2.1 Keine Bedenken	14
11	GEO	DLOGISCHER DIENST NRW	14
	11.1	Mit Schreiben vom 15.01.2021	14
		11.1.1 Erdbebengefährdung	14
		11.1.2 Schutzgut Boden	15
12	INDU	USTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	15
	12.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021	15
		12.1.1 Keine Bedenken	15
	12.2	Mit Schreiben vom 23.08.2021	16
		12.2.1 Keine Bedenken	16
13	KREI	ISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E.V	16
	13.1	Mit Schreieben vom 14.01.2021	16
		13.1.1 Keine Bedenken	16
	13.2	Mit Schreiben vom 19.08.2021	16
		13.2.1 Keine Bedenken	16
14	KREI	IS DÜREN	17



	14.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021	17
		14.1.1 Einleitende Worte	17
		14.1.2 Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung	17
		14.1.3 Wasserwirtschaft	18
		14.1.4 Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen	21
		14.1.5 Natur und Landschaft	21
	14.2	Mit Schreiben vom 20.08.2021	21
		14.2.1 Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung	21
		14.2.2 Umweltamt	22
		14.2.3 Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen, Natur- und Landschaft	23
15	LAND	DESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN	23
	15.1	Mit Schreiben vom 18.01.2021	23
		15.1.1 Keine Bedenken	23
	15.2	Mit Schreiben vom 12.07.2021	24
		15.2.1 Keine Bedenken	24
16	LAND	DWIRTSCHAFTSKAMMER NRW	24
	16.1	Mit Schreiben vom 22.02.2021	24
		16.1.1 Keine Bedenken	24
	16.2	Mit Schreiben vom 18.08.2021	25
		16.2.1 Keine Bedenken	25
17	LVR	AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE	25
	17.1	Mit Schreiben vom 25.02.2021	25
		17.1.1 Verdacht auf Bodendenkmäler	25
	17.2	Mit Schreiben vom 02.09.2021	27
		17.2.1 Bodendenkmäler	27
18	LVR	AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	29
	18.1	Mit Schreiben vom 24.02.2021	29
		18.1.1 Keine Bedenken	29
		18.1.2 Weitere Beteiligung	29
	18.2	Mit Schreiben vom 16.08.2021	29
		18.2.1 Keine Bedenken	29
		18.2.2 Weitere Beteiligung	30
19	NABU	J/BUND	30



	19.1	Mit Schreiben vom 27.01.2021	30
		19.1.1 Keine Bedenken	30
	19.2	Mit Schreiben vom 04.08.2021	30
		19.2.1 Keine Bedenken	30
20	NAH	VERKEHR RHEINLAND GMBH	31
	20.1	Mit Schreiben vom 13.08.2021	31
		20.1.1 Keine Bedenken	31
21	REGI	ONETZ GMBH	31
	21.1	Mit Schreiben vom 13.01.2021	31
		21.1.1 Versorgungsanlagen	31
	21.2	Mit Schreiben vom 30.07.2021	33
		21.2.1 Keine Bedenken	33
22	RURT	FALBAHN GMBH	33
	22.1	Mit Schreiben vom 11.01.2021	33
		22.1.1 Keine Bedenken	33
23	STAD	OT BEDBURG	33
	23.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021	33
		23.1.1 Keine Bedenken	33
	23.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021	34
		23.2.1 Keine Bedenken	34
24	STAD	OT ELSDORF	34
	24.1	Mit Schreiben vom 08.07.2021	34
		24.1.1 Keine Bedenken	34
25	WAS	SERVERBAND EIFEL-RUR	34
	25.1	Mit Schreiben vom 16.02.2021	34
		25.1.1 Keine Bedenken	34
	25.2	Mit Schreiben vom 06.09.2021	35
		25.2.1 Keine Bedenken	35
26	WEST	TNETZ GMBH	35
	26.1	Mit Schreiben vom 11.01.2021	35
		26.1.1 Keine Bedenken	35
	26.2	Mit Schreiben vom 09.07.2021	35

Landgemeinde Titz

Abwägung zu den Behörden und TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 43 "Sportlerheim Rödingen"



		26.2.1 Keine Bedenken	35
27	LAND	DESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V	36
	27.1	Mit Schreiben vom 25.02.2021	36
		27.1.1 Räumlicher Geltungsbereich	36
	27.2	Mit Schreiben vom 19.08.2021	36
		27.2.1 Räumlicher Geltungsbereich	36

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Offenlage, Erneute Offenlage, 2. Erneute Offenlage, Textliche Festsetzungen und Hinweise

2. Bergbau

1 BEZIRKSREGIERUNGUNG ARNSBERG

1.1 Mit Schreiben vom 15.01.2021

1.1.1 Bergbau

zu den bergbauliehen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 41" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Die mit dem bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Horrem 41", im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Der Rat folgt der Stellungnahme.

1.1.2 Grundwasser

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des SammelbescheidesAz.: 61.42.63 -2000-1 -)von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

3 Grundwasserverhältnisse

Der Bereich des Plangebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 -

Der Rat folgt der Stellungnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbauliehen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	2000 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenberg- baus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grund- wasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeit- raum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grund- wasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Be- endigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwas- serwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserab- senkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewe- gungen möglich.	
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Sowohl der Erftverband als auch die RWE wurden im laufenden Verfahren beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat folgt der Stellungnahme.
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33		
2.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021		
2.1.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeich-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

nete Planungsvorhaben vorgebracht.

genommen.

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.				
2.2	Mit Schreiben vom 15.07.2021			
2.2.1	Keine Bedenken			
kultur u vorbeze Planung	n von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landes- und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das eichnete Planungsvorhaben vorgebracht. gen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Be- icht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
3	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54			
3.1	Mit Schreiben vom 09.08.2021			
3.1.1	Keine Bedenken			
den Zus	end von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in ständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere behörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND	DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
4.1	Mit Schreiben vom 13.01.2021			
4.1.1	Keine Bedenken			
	lie oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Pla- erden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträch-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
4.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
4.2.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
5.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021		
5.1.1 Richtfunk		
vielen Dank für Ihr Schreiben. Durch das Planungsgebiet verläuft unser Richtfunk KY1053-KY0467. Im Bereich der Verbindung KY1 053-KY0467 ist eine Bebauungshöhe von max. 16 m ü. G. nicht zu überschreiten. Höhere Bauwerke würden den Betrieb der Verbindung unterbrechen. In der Anlage "Rödingen_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei.Trassendaten.csv" die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.	Eine 16m hohe Bebauung wird durch die vorliegende Planung ausgeschlossen. Es ist lediglich eine Gebäudehöhe von max. 7,50 m zulässig. Es bestehen folglich keine Konflikte mit dem bestehenden Richtfunk. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt und sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angernietet Die Daten dieser Strecken stehen uns leider		
nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom- Netzes 1 gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht		
schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:		
Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21		
40549 Düsseldorf oder per Mail an		
bauleitplanung@ericsson.com		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5.1.2 Anlage 1		
Amage 1 Am Belthroughabber	Die Eingebung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen Abwägungsvorschläge Beschlussvorschläge 6 DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (DFS) 6.1 Mit Schreiben vom 21.07.2021 Keine Bedenken 6.1.1 durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Die Stellungnahme Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht Bedenken oder Anregungen vorgetragen. wird zur Kenntnis berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregenommen. gungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß§ 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. 7 **ERFTVERBAND** 7.1 Mit Schreiben vom 09.02.2021 7.1.1 Flurnahe Grundwasserstände die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplanes im obe-Bezüglich der flurnahen Grundwasserstände hat sich die Bezirksregie-Die Stellungnahme ren Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. rung Arnsberg ebenfalls beteiligt und eine Stellungnahme abgegeben. wird berücksichtigt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasser-Unter Kap. 1.1.1 wurde deshalb ein entsprechender Hinweis formuliert stände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die und in den Bebauungsplan aufgenommen. Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich des Bebauungsplanes witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau

	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Lenkenhoff, Abteilung G1- Grundwasser, TelNr.: 02271/88-1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de.		
ŀ			

7.1.2 Finkelbach

Der Finkelbach grenzt im Süden an den überplanten Bereich, sodass wasserwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden sollten. Hierzu zählt die Erhaltung der ökologischen Funktion des Gewässerrandstreifens. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante des Gewässers und ist gesetzlich in einer Breite von 5 m vorgesehen. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist u.a. die Errichtung baulicher Anlagen, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit im gesamten betroffenen Abschnitt des Finkelbaches für die Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu erhalten.

Gemäß. §§ 44 abs. 1 LWG 2016, 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Aufgrund der vorhandenen hydraulischen Beaufschlagung des Finkelbaches weisen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass unser Haus bei einem entsprechenden Einleitantrag in den Finkelbach nur einer Einleitmenge zustimmen würde, die maximal der natürlichen Einleitmenge entspricht, die natürlicherweise von der unbefestigten hier überplanten Fläche im Regenereignis in das Gewässer gelangen würde. Hierbei sind die natürlichen Einleitmengen bis zum 100-jährlichen Niederschlagswasserereignis zu betrachten. Wir bitten dieses entsprechend bei der Planung der Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen, um damit weiterhin den vorhandenen Hochwasserschutz für die Ortslage Rödingen zu erhalten.

Das überplante Gelände liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Finkelbaches. Aufgrund der flachen Geländetopographie sollte für die

Der Finkelbach grenzt südlich an Plangebiet heran. Die Zugänglichkeit an das Gewässer bleibt in jedem Fall bestehen, da zwischen der Begrenzung des Sportplatzes mittels eines Zauns und dem Beginn der Uferböschung eine ca. 2,5 m breiter unbefestigter Weg verläuft. Dieser Weg wird nicht überplant und wird durch einen Uferrandstreifen, der nicht bebaut werden darf, gesichert. Es wird am südlichen Rand des Plangebietes ein 5 m breiter Uferrandstreifen mit einer Erhaltungsfestsetzung festgesetzt.

Die Entwässerung des Plangebietes ist in jedem Fall gesichert. Das anfallende Niederschlagswasser soll in den Finkelbach eingeleitet werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, besteht die Möglichkeit das Niederschlagswasser in den Kanal einzuleiten. Die endgültige Entscheidung wird auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Finkelbachs. Die Gebäudehöhe ist mit 7,50 m großzügig bemessen, sodass auch ohne eine konkrete Festsetzung im Bebauungsplan die Eingangsfußbodenhöhen höher als das Urgelände gebaut werden können. Ein Kellergeschoss ist nicht zulässig und muss daher nicht gegen ein Eindringen von Wasser geschützt werden.

Der notwendige Ausgleich soll direkt im Plangebiet erfolgen. So werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen und auch die Ökokonten bleiben für andere Verfahren zur Verfügung.

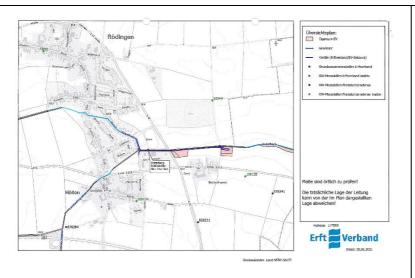
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Planung von Baukörpern im überplanten Gelände Hochwasserschutzvor-		
sorge getroffen werden. Die Eingangsfußbodenhöhen sollten auf dem Ni-		
veau des 100-jährlichen Hochwassers des Finkelbaches zuzgl. eines Frei-		
bordmaßes von 0,50 m festgelegt werden. Öffnungen (Kellereingänge,		
Fenster etc.) unterhalb dieser Höhenkote sollten nicht vorgesehen wer-		
den bzw. sind gegen Wassereintritt zu sichern. Die Auskunft über das Ni-		
veau des 100-Jährlichen Hochwasserschutzes teilt unser Haus auf Anfrage		
mit.		
Die EG-Wasserrahmenrichtlinie fordert in einem festgelegten Zeitrahmen		
die Herstellung eine "guten Zustands" der Gewässer. Daher sollten die er-		
forderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet		
werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Errei-		
chung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer		
selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung verursacht Kos-		
ten und beanspruchen Flächen im Gewässerumfeld. Um sowohl ansons-		
ten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug		
für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforder-		
lich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer		
zu lenken.		
Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Scholten,		
Abteilung G2- Flussgebietsbewirtschaftung, TelNr.: 02271/88-1216, EMail:		
andrea.scholten@erftverband.de.		
Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeit-		
punkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass		
zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen		

7.1.3 Anhang 1

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.1.4 Anhang 2



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Mit Schreiben vom 10.02.2021

7.2.1 Zusatz

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.02.2021 hier noch der ~ Hinweis, dass im Bereich des Plangebietes Grundeigentum des Erftverbandes betroffen ist (s. Übersichtsplan). Hier ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Erftverband abzuschließen. Ansprechpartnerin ist Frau Hiller, Abteilung R- Liegenschaften, Tel.-Nr.: 02271/88-1324, EMail: katharina.hiller@erftverband.de.

Aus den zur Verfügeng stehenden Informationen ist keine Überlagerung mit dem Grundeigentum des Erftverbands erkennbar. Nach der Abbildung in Anhang 1 ist das Flurstück Gemarkung Rödingen. Flur 009, Flurstück 554 im Besitz des Erftverbands. Das Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 996 und 997 (beide tlw.). Das Flurstück 996 grenzt direkt an das Flurstück 554, jedoch ist eine Überlagerung nicht erkennbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungr	nahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7.3	Mit Schreiben vom 18.08.2021		
7.3.1	Verweis auf vorige Stellungnahme		
gehörige	reisen auf unsere Stellungnahme vom 09.02.2021 und der dazu- en Ergänzung vom 10.02.2021. Die Inhalte sind weiterhin zu ichtigen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Inhalte der vorigen Stellungnahmen werden weiterhin zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	ERICSSON SERVICES GMBH		
8.1	Mit Schreiben vom 08.07.2021		
8.1.1	Keine Bedenken		
	von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Erics- rüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Pla- rgaben.	Es werden keine Bedenken geäußert. Die deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Falls diese eine Stellungnahme abgegeben haben, wurde diese in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	rücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkungen des EricssonNetzes gilt.		
	ziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:		
Deutsch	e Telekom Technik GmbH		
Ziegellei	ite 2-4		
95448 B	ayreuth		
richtfun	k-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de		

		-	
Stellung	nahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9	GEMEINDE NIEDERZIER		
9.1	Mit Schreiben vom 01.02.2021		
9.1.1	Keine Bedenken		
	as o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Nie- keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Mit Schreiben vom 21.07.2021		
9.2.1	Keine Bedenken		
	das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde ier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	GEMEINDE TITZ WASSERWERK		
10.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021		
10.1.1	Keine Bedenken		
ich für das Wasserwerk der Gemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine denken oder Anregungen vorgetragen.			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021

10.2.1 Keine Bedenken

im Zuge öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 GEOLOGISCHER DIENST NRW

11.1 Mit Schreiben vom 15.01.2021

11.1.1 Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone I geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

• Gemeinde Titz, Gemarkung Rödingen: 3/S

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt.

Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

4. Erdbebengefährdung

Gemäß DIN 4149:2005 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Der Rat folgt der Stellungnahme.

Stellung	gnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
wendur der Tec 1998, Te Auf die DIN 414 1998 und lich hing	Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anngsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Standchnik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN eil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß 9:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN d der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrückgewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Versammlungshallen, kultirichtungen etc.	Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	
11.1.2	Schutzgut Boden		
Nach § 3 derung rem Zus lich im F	zur Verwendung von Mutterboden 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änvon baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbastand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordring-Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später einzubauen.	Es wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. 5. Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen	Der Rat folgt der Stellungnahme.
12	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
12.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021		
12.1.1	Keine Bedenken		
entwed sichtigt,	vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft er gar nicht berührt oder- wo es der Fall ist - hinreichend berück- , bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen edenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungi	nahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
12.2	Mit Schreiben vom 23.08.2021			
12.2.1	Keine Bedenken			
schaft e	vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtentweder gar nicht berührt oder- wo es der Fall ist - hinrei- berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handels- (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
13	KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E.V			
13.1	.1 Mit Schreieben vom 14.01.2021			
13.1.1	13.1.1 Keine Bedenken			
Wir erlau schaftlic ten wäh den kön	as Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. uben uns allerdings den Hinweis, dass auf angrenzenden landwirt- chen Flächen erforderliche Bestellungs-, Pflege und Erntetätigkei- rend jeder Planungs- und Bauphase ungehindert ausgeübt wer- nen müssen. Die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken muss t gewährleitet sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
13.2	13.2 Mit Schreiben vom 19.08.2021			
13.2.1 Keine Bedenken				
Es beste	ehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellung	gnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
14	KREIS DÜREN			
14.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021			
14.1.1	14.1.1 Einleitende Worte			
beteiligt Kreisent Gebäud Straßen Bauordi Brandso	zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung Gebäudemanagement Straßenverkehrsamt Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung Brandschutz Janueltamt Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungna wird zur Kennt genommen. Brandschutz Janueltamt Die stellungna wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kennt genommen. Brandschutz Janueltamt Die Stellungna wird zur Kenntnis genommen. Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Die Stellungna wird zur Kenntnis genommen. Brandschutz Janueltamt Die Stellungna wird zur Kenntnis genommen. Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Die Stellungna wird zur Kenntnis genommen. Brandschutz Janueltamt wird zur Kenntnis genommen. Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Janueltamt wird zur Kenntnis genommen. Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Wird zur Kenntnis genommen. Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Wird zur Kenntnis genommen. Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Wird zur Kenntnis genommen. Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren Blauertnung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren wurden folgende wird zur Kenntnis genommen.			
Gemäß über de stellt, o handelt Sicht de Grundst bauorde liche Sic Des wei mit meh	rschließungskonzept erfolgt die planungsrechtliche Erschließung en Parkplatz an die Kroschstraße. Im Konzept wurde nicht festgebes sich bei dem Parkplatz um eine öffentliche Verkehrsfläche . Es wird aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher arauf hingewiesen, dass für die Errichtung von Gebäuden das tück an einer öffentlichen Verkehrsfläche angrenzen muss. Aus nungsrechtlicher Sicht kann dies auch durch eine öffentlich rechtcherung in Form einer Baulast erfolgen. (Grundlage§ 4 BauONRW). teren wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr, bei Gebäuden hir als 50 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche, eine geradlinie ehrzufahrt haben müssen. Die Tiefe bemisst sich von der	Zu 3.2. Erschließungskonzept Der Parkplatz ist eine öffentliche Verkehrsfläche, weswegen die Erschließung gesichert ist. Eine Baulast ist folglich nicht notwendig. Auch die Zufahrt für die Feuerwehr ist somit gewährleistet. Zu 3.4 Ver- und Entsorgungskonzept Die Entsorgung des Schmutzwassers ist gewährleistet, da der Parkplatz auf der Parzelle 996 eine öffentliche Verkehrsfläche ist. Eine Anbindung an den Kanalsammler östlich des Plangebietes wäre ebenfalls möglich. Diese Entscheidung wird auf der Ebene der Erschließungsplanung getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
öffentlichen Verkehrsfläche (hier Korschstraße) bis zum Gebäude. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bauantrages eine öffentliche Sicherung in Form einer Baulast möglich ist. zu 3.4 Ver- und Entsorgungskonzept Gemäß dem Ver- und Entsorgungskonzept erfolgt die Entsorgung des Schmutzwassers über die Parkplatzparzelle zur Kroschstraße. Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Widmung des Platzes eine öffentlichrechtliche Sicherung bis zur Kroschstraße, in Form einer Baulast, erforderlich ist. zu 4.5 Verkehrsflächen Gemäß dem Konzept zu den Verkehrsflächen sollen pauschal 12 Stellplätze für den Sportpark errichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwegung zu den Stellplätzen nicht gesichert ist, wenn der Platz zwischen Kroschstraße und Sportpark keine öffentliche Verkehrsfläche ist. Als Fahrgasse vor den Stellplätzen wird eine Breite von rund 6,5 m gemäß SBauVO benötigt. (H) zu 4.6 Öffentliche Grünfläche Gemäß dem Konzept zur Grünfläche ist auch eine Beleuchtungsanlage zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesstraßenbauamt in einem anderen Verfahren auf einen Blendschutz von Flutlichtanlagen hingewiesen hat. (H)	Zu 4.5 Verkehrsflächen Die Zuwegung ist gesichert, da der Parkplatz eine öffentliche Verkehrsfläche ist. Zu 4.6 Öffentliche Grünfläche Derzeit ist bereits eine Flutlichtanlange vorhanden. Diese wird über den Bebauungsplan rechtlich gesichert. Es gibt keine Hinweise, dass die Flutlichtanlage den Verkehr beeinflusst.	
14.1.3 Wasserwirtschaft		
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: 1. Uferrandstreifen und Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet grenzt an den Finkelbach. Das Sportlerheim und ein Teil der Stellplätze liegen in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer. Unter Punkt 2 der textlichen Festsetzungen wird aufgeführt, dass die Baugrenze	1. Uferrandstreifen und Überschwemmungsgebiet Eine Überlagerung des Plangebietes mit den festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht nicht. Um den Abstand zum Finkelbach zu wahren, wird ein 5 m breiter Uferrandstreifen festgesetzt, der von Bebauung freizuhalten ist. Zusätzlich wird eine Erhaltungsfestsetzung	Der Rat folgt der Stellungnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
durch untergeordnete Gebäudeteile um maximal 1 m überschritten werden darf. Damit ist der Abstand zum Finkelbach nicht ausreichend. Außerdem können bei Hochwasser leichte seitliche Ausuferungen ins Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird auf die Darstellung des mit ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets verwiesen. Die entlang des Finkelbaches vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Gemäß 31 Abs. 4 Landeswassergesetz ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich 5 m breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.	festgesetzt, sodass die vorhandenen Gehölze erhalten werden. Zusätzlich wird der Gebäudekörper soweit nach Osten verschoben, dass er mindestens 6 m vom Finkelbach ist. Somit werden sowohl die 5 m des Uferrandstreifen berücksichtigt als auch die Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile um einen 1 m. 2. Niederschlagswasserbeseitigung Das anfallende Niederschlagswasser soll in den Finkelbach eingeleitet werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll das Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet werden, der noch ausreichende Kapazitäten besitzt. Eine Versickerung ist aufgrund der anzunehmenden schwierigen Bodenverhältnisse nicht geplant.	
Daher ist entlang des Finkelbaches ein Uferrandstreifen festzusetzen und eine entsprechende textliche 1 Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Rd.Erl. des MURL vom 24.09.1987; Az.: IV B 5-1.05.02 1 und auf§ 9, Abs. 20 BauGB, wonach im Bebauungsplan bzw. in der Ergänzungssatzung Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festge-		
setzt werden können. 2. Niederschlagswasserbeseitigung Unter Punkt 3.4 der Begründung wird ausgeführt, dass eine dezentrale Versickerung vorgesehen wird. Die Sportanlagen sollen wasserdurchläs-		
sige Oberflächenmaterialien wie z.B. Natur- oder Kunstrasen erhalten (vgl. Punkt 4.4). Demgegenüber sind in der öffentlichen Grünfläche Sportplätze aus Naturrasen als Hauptanlagen sowie Nebenanlagen zulässig. Bei Planung der Entwässerung ist Folgendes zu beachten:		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Für das Nachbargrundstück des Nahversorgungsmarktes wurde ein Geotechnischer Bericht durch die GfB Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH erstellt (Stand 21.02.2019). Danach liegen die im Untergrund vorgefundenen kf-Werte sehr nahe dem Grenzbereich, ab dem eine dauerhafte Versickerung nicht mehr gewährleistet ist.		
Trotz der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien wird ein Dränage- bzw. Versickerungssystem erforderlich werden. Bei der Dimensionierung der Entwässerungsanlagen sind auch die an der nördlichen Hangkante anfallenden Oberflächenwässer zu berücksichtigen. Daher ist eine Rückhaltung einzuplanen.		
Der Aufbau des Sportplatzes ist aus verschiedenen Materialien möglich (z.B. bei Kunstrasenplätzen). Es darf zu keiner Belastung der anfallenden Oberflächenwässer, auch nach der Passage von Materialien, kommen. in diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Mikroplastikproblematik bei der Verwendung von Kunstrasen verwiesen. Mikroplastik darf nicht in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer eingetragen werden.		
Bei einer Einleitung in den Finkelbach muss die bei Hochwasser schwierige Abflusssituation mit Ausuferungen berücksichtigt werden. Um eine Verschärfung vor allem für die Unterlieger auszuschließen, ist eine Rückhaltung vorzusehen.		
Das entsprechende Entwässerungskonzept ist bis zur Offenlage der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.		
Weiterhin wird bereits jetzt darauf hingewiesen:		
Eine gezielte Einleitung von Dränage- oder Dachflächenwässern in den Untergrund stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz dar. Ein entsprechender Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Dies gilt ebenso für eine Einleitung in den Finkelbach.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14.1.4 Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen		
Aus immissionsschutz-, bodenschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 43.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.5 Natur und Landschaft		
Zum B-Plan liegen der Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und eine Begründung vor. Die Belange von Natur und Landschaft sind unter Bezug auf die Begründung, Punkt 7 "Auswirkungen der Planung" dem Verfahrensstand entsprechend eingestellt worden. Gegen die Planung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Hinweis: Zur ggfls. notwendigen planexternen Kompensation verweise ich auf die bestehenden Ökokonten der Gemeinde Titz.	Zur Offenalge wurde eine landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine Umweltbericht erstellt. Die Kompensation soll im Plangebiet selbst erfolgen, um weitere Flächen zu schonen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.2 Mit Schreiben vom 20.08.2021		
14.2.1 Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung		
In der Begründung wird eine Erschließung mit einem Fußweg beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein öffentlich zugängliches Gebäude/Anlage handelt. Somit sind die bauliche Anlagen barrierefrei zu errichten. Als Stand der Technik gilt die baurechtlich eingeführte DIN 18040. Die DIN 18040 Teil 3 beschreibt die Verkehrsflächen im öffentlichen Raum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bauliche Ausführung der Zuwegung ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, sondern wird auf der Ebene der Genehmigungsplanung- und Ausführungsplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.2.2 Umweltamt

Stellungnahme Wasserwirtschaft:

unter Punkt 3.4 der Begründung wird ausgeführt, dass das Niederschlagswasser in den Finkelbach eingeleitet werden soll. Sollte dies nicht möglich sein, sei eine Anbindung an den Kanal ebenfalls möglich. Die Sportanlagen sollen wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien wie z.B. Natur- oder Kunstrasen erhalten (vgl. Punkt 4.4). Demgegenüber sind in der öffentlichen Grünfläche Sportplätze aus Naturrasen als Hauptanlagen sowie Nebenanlagen zulässig. wie bereits in der Stellungnahme vom Februar 2021 ausgeführt sind folgende Belange zu beachten:

- 1. Bei einer Einleitung in den Finkelbach muss die bei Hochwasser schwierige Abflusssituation mit Ausuferungen berücksichtigt werden. Um eine Verschärfung vor allem für die Unterlieger auszuschließen, ist eine Rückhaltung vorzusehen.
- 2. Trotz der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien wird ein Dränage- bzw. Versickerungssystem erforderlich werden. Bei der Dimensionierung der Entwässerungsanlagen sind auch die an der nördlichen Hangkante anfallenden Oberflächenwässer zu berücksichtigen. Daher ist eine Rückhaltung einzubauen.
- 3. Der Aufbau des Sportplatzes ist aus verschiedenen Materialien möglich (z.B. Kunstrasenplätzen). Es darf zu keiner Belastung der anfallenden Oberflächenwässer, auch nach der Passage von Materialien kommen. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Mikroplastikproblematik bei der Verwendung von Kunstrasen verwiesen. Mikroplastik darf nicht in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer eingetragen werden.

Um den wasserwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen, wird eine Rückhaltungsmöglichkeit geschaffen werden. Dies wird in Form eines Staukanals oder einer Rückhaltemöglichkeit, zum Beispiel in Form einer Mulde, im Geltungsbereich des Bebauungsplans geschehen. Beide Varianten sind vollziehbar, weswegen die Planung hier nicht infrage gestellt wird.

Der Sportplatz besteht derzeit aus Naturrasen. Es gibt keine Planungen den Aufbau des Platzes zu verändern. Somit ist eine Gefährdung des Wassers durch Mikroplastik oder andere wassergefährdende Stoffe nicht gegeben. Eine Veränderung der Entwässerung des aktuellen Platzes wird durch die Planung nicht begründet. Grundsätzlich lässt der Bebauungsplan jedoch einen Kunstrasenplatz zu. Falls dies in der Zukunft geschehen sollte, muss der Schutz des Wassers natürlich berücksichtigt werden.

Die Hinweise bezüglich der Einleitung von Dachflächenwässern in den Untergrund oder die Einleitung in den Finkelbach werden zur Kenntnis genommen und die Entsprechenden Anträge werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellt. Die Planung ist aus Sicht der Gemeinde vollziehbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Ein Entwässerungskonzept liegt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren bisher nicht vor. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Weiterhin wird- wie bereits auch in der Stellungnahme vom Februar 2021 dargelegt- darauf hingewiesen, dass die gezielte Einleitung von Dränage- oder Dachflächenwässern in den Untergrund einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetzt darstellt. Ein entsprechender Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Dies gilt ebenso für eine Einleitung in den Finkelbach.		
14.2.3 Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen, Natur- und La	ndschaft	
Aus vorstehenden Bereichen des Umweltamtes (Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen und Natur und Landschaft) bestehen gegen das geplante Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN		
15.1 Mit Schreiben vom 18.01.2021		
15.1.1 Keine Bedenken		
gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:	Der Rat folgt der Stellungnahme.
Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 12/L 213 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf	6. Verkehrsemissionen Das Plangebiet befindet sich in der Nähe klassifizierter Straßen (L 12 und L 213). Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). No wendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen I o Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	t- zu rechnen.		
15.2 Mit Schreiben vom 12.07.2021			
15.2.1 Keine Bedenken			
gegen die o.g. Bauleitplanung incl. Abwägungsergebnis bestehen se tens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.	
16 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW			
16.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021			
16.1.1 Keine Bedenken			
gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaft kammer NRW, Kreisstelle Düren, keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die im weiteren Planverfahren möglicherwei notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden.	im Plangebiet selbst erfolgen, sodass keine landwirtschaftlichen Flä- se chen dafür in Anspruch genommen werden.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.	

16.2 Mit Schreiben vom 18.08.2021

16.2.1 Keine Bedenken

gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir begrüßen, dass das ökologische Defizit von 1396 Ökopunkten innerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

17 LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE

17.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021

17.1.1 Verdacht auf Bodendenkmäler

Im Bereich des Plangebietes sind zwischen 1920 und 1959 mehrere Grabungen durchgeführt worden, bei denen neben archn. Ausweislich der damaligen Grabungspläne wurde jedoch nur ein Teil des Gräberfeldes untersucht.

Insofern ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, 'die bei Realisierung. der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei

Auf dem Plangebiet befindet sich bereits heute ein Sportplatz mit umgebender Aschebahn, die langsam mit Vegetation bewächst. Der Boden im Plangebiet ist demnach schon heute in Anspruch genommen worden. Zudem wird lediglich auf einem sehr kleinen Teil des Plangebietes in den Boden eingegriffen. Um den Eingriff dort so gering wie möglich zu halten, wurde im Bebauungsplan textlich festgesetzt, dass ein Eingriff maximal 80 cm tief erfolgen darf. Diese tiefe ist notwendig, um das entstehende Gebäude frostfrei gründen zu können.

Zusätzlich wird der Hinweis aufgenommen, dass auftretende Befunde unverzüglich dem LVR gemeldet werden.

7. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle

Der Rat folgt der Stellungnahme in Teilen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem· ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB): Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenk-	Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	
malsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu er- reichen.		
Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzule-		
gen.		
Die archäologische Befundsituation Im Plangebiet ist durch eine Sachverhaltsermittlung zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2		
DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist Im Umweltbericht darzulegen. Erst auf der Grundlage ent-		
sprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische		
Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und		
eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1· DSchG NRW), Bodendenkmäler im		
öffentliches Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei ·Rechnung zu tragen.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.		
Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Aus rechtlichen Gründen weise ich darauf hin, dass diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.		
Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau · Jenter, e-mail: susanne.jenter@lvr.de, in Verbindung zu setzen.		
Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Untersuchungen dann umgehend zu kommen lassen.		

17.2 Mit Schreiben vom 02.09.2021

17.2.1 Bodendenkmäler

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen. Für die gewährte Fristverlängerung darf ich mich an dieser Stelle bei Ihnen herzlich bedanken.

Unter der Ifd. Nr. 13 der Abwägung zu den Behörden und TöB 's aus Juni 2021 führen Sie u.a. aus, dass der Boden im Plangebiet bereits heute durch den vorhandenen Sportplatz in Anspruch genommen werde. Zudem sei im Bebauungsplan textlich festgesetzt, dass Erdeingriffe nur bis 80 cm erfolgen dürften. Im Übrigen verweisen Sie auf die

Aufgrund der Stellungnahme des Eingebers zur Frühzeitigen Beteiligung wurde unter anderem festgesetzt, dass maximal 80 cm tief in den Boden eingegriffen werden darf. Auch wurde die bestehende Vorbelastung erwähnt, die im Großteil des Plangebietes vorhanden ist. Dort wurde bereits umfassend in den Boden eingegriffen, dass man in diesen Tiefen des Bodens nicht davon ausgehen kann unbeschädigte Bodendenkmäler zu finden. Sollte sich während der Arbeiten herausstellen, dass ein Bodendenkmal gefunden wird, wurde für diesen Fall ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern aus den §§ 15·und 16 DSchhG NRW. Unter vollinhaltlicher Bezugnahme auf meine mit 9.g. Schreiben übersandte Stellungnahme weise ich ausdrücklich darauf hin, dass in dem o.g. Plangebiet bereits in Erdschichten, welche höher als 80 cm liegen, bedeutende Bodendenkmalsubstanz aufgedeckt werden kann, die bei der Abwägung zu berücksichtigen ist. Nach dem Urteil des BayVGH vom 24.10.1988 (- 14 N 86.02473 -, EzD 3.2 Nr.3) ist entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG das Gebot gerechter Abwägung dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit) und wenn die Bedeutung der Belange verkannt wird und dadurch die Gewichtung verschiedener Belange in ihrem Verhältnis zueinander in einer Weise vorgenommen wird, durch die objektive Gewichtigkeit eines dieser Belange völlig verfehlt wird (Abwägungsfehleinschätzung). Hierzu sei nochmals darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungserheblichkeit zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung erfolgen muss. Ohne Kenntnis der tatsächlichen archäologischen Situation unterläge der Bebauungsplan Titz Nr. 43 Sportlerheim Rödingen" zumindest einem Abwägungsausfall sowie einer Abwägungsfehleinschätzung, da die Gemeinde den durch das Fachamt dargelegten konkreten Hinweisen nicht (hinreichend) nachgegangen wäre, insofern also eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfände.	aufgenommen. Zudem findet ein Eingriff in den Boden lediglich auf einem kleinen Teil des Geltungsbereiches statt. Aus den genannten Gründen kann die Gemeinde hier weder einen Abwägungsausfall noch eine Abwägungsfehleinschätzung oder ein Abwägungsdefizit erkennen. Vielmehr wurde im Bebauungsplan sichergestellt, dass wie nach § 2 Abs. 4 BauGB gefordert, ein angemessener Umgang mit dem Thema Bodendenkmäler bei gleichzeitiger Wahrung eines angemessenen Aufwandes und Detaillierungsgrades stattgefunden hat. Aus diesen Gründen kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden.	

Der bloße Hinweis auf die Regelungen der§§ 15 und 16 DSchG NRW genügt hier nicht mehr, da Ihnen meinerseits mit der o.g. Stellungnahme

Stellung	gnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	rhandensein vermuteter Bodendenkmäler im Plangebiet hinrei- und damit abwägungsrelevant dargelegt wurde.		
18	LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
18.1	Mit Schreiben vom 24.02.2021		
18.1.1	I.1 Keine Bedenken		
ren, das	möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informiess keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt ner keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.1.2	Weitere Beteiligung		
Rheinla Rheinla	itellungnahme gilt nicht für das L VR Amt für Denkmalpflege im nd in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im nd in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen geson- nzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmal- pflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
18.2	Mit Schreiben vom 16.08.2021		
18.2.1	Keine Bedenken		
mieren	möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber infor-, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert n.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungr	nahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
18.2.2	Weitere Beteiligung			
Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen ge-		Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmal- pflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. So- fern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	
19	NABU/BUND			
19.1	Mit Schreiben vom 27.01.2021			
19.1.1	1.1 Keine Bedenken			
gende St	er Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU fol- tellungnahme ab: eben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
19.2	Mit Schreiben vom 04.08.2021			
19.2.1	19.2.1 Keine Bedenken			
folgende	er Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU e Stellungnahme ab: eben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20 NAHVERKEHR	RHEINLAND GMBH		
20.1 Mit Schreiben	Mit Schreiben vom 13.08.2021		
20.1.1 Keine Bedenke	Keine Bedenken		
Die Belange des SPNV v wände gegen das Vorhal	verden nicht berührt, es bestehen keine Ein- oen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 REGIONETZ G	мвн		
21.1 Mit Schreiben	1 Mit Schreiben vom 13.01.2021		
21.1.1 Versorgungsan	lagen		
in den vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Bestandsplanunterlagen können unter planauskunft@reqionetz.de angefordert werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:		werden. Alle Mindestabstände können eingehalten werden. Somit wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bei Strom-/Signalkabelr	0,30 m,		
11 0-kV-Kabeln:	1,00 m,		
Gasrohrleitungen ON < 3	0,50 m,		
Gasrohrleitungen ON ~ 300: 0,80 m,			
	schen geplanten Baumstandorten und den Ver- ienetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmer		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
generell verzichten zu können- mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.		
Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.		
Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.		
Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.		
Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.		
Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.		
In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.		
Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Plan- unterlagen bei der Regienetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz. de)		

Stellung	gnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
21.2	Mit Schreiben vom 30.07.2021			
21.2.1	Keine Bedenken			
gegen den Bebauungsplan Titz Nr. 43, Ortslage Rödingen- Sportler- heim-bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
22	RURTALBAHN GMBH			
22.1	Mit Schreiben vom 11.01.2021			
22.1.1	Keine Bedenken			
als öffentliches Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (EIU) und Belreiber der Bahnstrecke Düren – Jülich – Linnich haben wir gegen Planungen KEINE EINWÄNDE.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Revier" sem Hir	isen darauf hin, dass es Planungen für eine "S-Bahn Rheinisches gibt, deren Linie möglicherweise die Ortslage Titz berührt. Vor dientergrund legen wir grundsätzlich die Beteiligung des NVR (Nahverneinland) als Vorhabenträger nahe.			
23	STADT BEDBURG			
23.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021			
23.1.1	Keine Bedenken			
	anken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. ten der Stadt Bedburg bestehe n keine Bedenken gegen das Vor-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellung	nahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir wün	schen weiterhin viel Erfolg bei d er Planung.		
23.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021		
23.2.1	1 Keine Bedenken		
Von Sei Vorhab	anken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. iten der Stadt Bedburg bestehe n keine Bedenken gegen das en. nschen weiterhin viel Erfolg bei d er Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	STADT ELSDORF		
24.1	Mit Schreiben vom 08.07.2021		
24.1.1	Keine Bedenken		
Von Sei haben.	anken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. ten der Stadt Eisdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vor- nschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
25.1	Mit Schreiben vom 16.02.2021		
25.1.1	Keine Bedenken		
ches de	roffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiss Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stelme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

C+ollung:	Stellungnahmen Abwägungsvorschläge Beschlussvorschläge				
Stellung	nanmen	Abwagungsvorschlage	Descritussvorscritage		
25.2	Mit Schreiben vom 06.09.2021				
25.2.1	Keine Bedenken				
seitens des Wasserverbandes Eifel- Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
26	WESTNETZ GMBH				
26.1	Mit Schreiben vom 11.01.2021				
26.1.1	Keine Bedenken				
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kVSpannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
26.2	26.2 Mit Schreiben vom 09.07.2021				
26.2.1	6.2.1 Keine Bedenken				
Mittelsp Gegen o unserer	tellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und annungsnetz bis zur 35-kVSpannungsebene. die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen seits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

27 LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

27.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021

27.1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für die Errichtung des Sportlerheims ist es nicht erforderlich, die Flächen des LSG 2.2-4 in den Bebauungsplan einzubeziehen. Diese Flächen des LSG 2.2-4 sind aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans heraus zu nehmen.

Das Sportlerheim entsteht auf Flächen, auf denen Gehölzbepflanzungen bereits heute nicht vorhanden sind. Für die Gehölze im Osten und Süden des Plangebietes werden Erhaltungsfestsetzungen getroffen, sodass die Gehölze erhalten werden. Der Sportplatz wird durch den Bebauungsplan rechtlich gesichert. Bauliche Tätigkeiten sind außerhalb der Baugrenzen weiterhin nur als untergeordnete Nebenanlagen zulässig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

27.2 Mit Schreiben vom 19.08.2021

27.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Da die Flächen des LSG 2.2-4 nicht aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen wurden, obwohl das in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 25.02.2021 begründet und gefordert wurde, lehnt die LNU den Bebauungsplan Titz Nr. 43 Ortslage Rödingen ab.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie schon zur Offenlage beschrieben entsteht das Sportlerheim auf Flächen, auf denen Gehölzbepflanzungen bereits heute nicht vorhanden sind. Für die Gehölze im Osten und Süden des Plangebietes werden Erhaltungsfestsetzungen getroffen, sodass die Gehölze erhalten werden. Der Sportplatz wird durch den Bebauungsplan rechtlich gesichert. Bauliche Tätigkeiten sind außerhalb der Baugrenzen weiterhin nur als untergeordnete Nebenanlagen zulässig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.